

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1418K – FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ**

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17.2.1. bis 17.2.4. und Art. 17.2.6. ARB.

Der Versicherungsschutz umfasst gemäß Art. 17.1.3. ARB das (die) in der Polizza bestimmte(n) bezeichnete(n) Motorfahrzeug(e) zu Lande bzw. den (die) Anhänger, soweit diese(s)/(r) auf den Versicherungsnehmer bzw. die vertraglich mitversicherten Personen zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden, und zwar unabhängig davon, ob die versicherten Fahrzeuge privat, beruflich oder betrieblich genutzt werden.

Bei Wechselkennzeichen bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle mit diesem Kennzeichen zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande.

Abweichend von Art. 17.2.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).